

## **Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorge- recht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsmodernisierungsgesetz)**

Die Regierung hat die geplante Reform des Kindschaftsrechts in der 20. Legislatur nicht abgeschlossen und das Bundesministerium der Justiz hat im Nachgang den Referentenentwurf als Diskussionsentwurf veröffentlicht. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der vorgelegte Diskussionsentwurf zur Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht hat das Ziel, das Umgangs- und Sorgerecht so zu modernisieren, dass es allen in der Gesellschaft gelebten Familienformen hinreichend Rechnung trägt und die Rechtsstellung von Kindern gestärkt wird. Auch soll der Schutz vor häuslicher Gewalt durch ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung im Sorge- und Umgangsrecht verbessert werden. Dies ist erforderlich, um die in Deutschland bereits 2018 in Kraft getretene Istanbul-Konvention endlich umzusetzen. Es scheint jedoch fraglich, ob bei Umsetzung des Entwurfs eine umfassende Verbesserung des Gewaltschutzes erreicht würde.

### **1. Begründung der gemeinsamen Sorge mit Vaterschaftsanerkennung**

**§ 1628 BGB-E fasst alle Möglichkeiten der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge zusammen. Neu ist, dass nach § 1628 Abs. 2 Nr. 1 die gemeinsame Sorge automatisch mit der Anerkennung der Vaterschaft begründet wird, wenn kein Elternteil der gemeinsamen Sorge gemäß den Vorgaben des § 1630 BGB-E innerhalb von 14 Tagen gegenüber der beurkundenden Stelle oder dem Jugendamt widerspricht.**

Der VAMV lehnt diese weitere Automatisierung der Begründung der gemeinsamen Sorge ab. Durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärung treffen bereits über 92 Prozent der Eltern im Geburtsjahr des Kindes die Entscheidung, dass sie miteinander für gemeinsame Kinder sorgen wollen<sup>1</sup>. Nicht miteinander verheiratete Eltern geben in der Regel beim Jugendamt ge-

<sup>1</sup> Destatis: Lebendgeborene nach der Geburtenfolge in der bestehenden Ehe 2022: Lebendgeborene (Eltern miteinander verheiratet) : 490 961 bei 738819 Lebendgeborenen insgesamt, Stand: 21.Juli 2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburtenfolge-lebendgeborene.html>, sowie eigene Berechnung für das Jahr 2022 auf der Grundlage von Destatis: Statistiken Sorgeerklärungen: Bundesländer, Jahre (von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen 2022: 189 142) und in Weiterentwicklung der Berechnungsmethode von Schumann: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20. Danach wurde die Anzahl der nichtehelich geborenen Kinder ins Verhältnis zu den registrierten Sorgeerklärungen gesetzt. Nach Schumann dürfte die große Mehrzahl der Sorgeerklärungen zeitnah zur Geburt des Kindes abgegeben werden, auch wenn die Abgabe von Sorgeerklärungen bis zur Volljährigkeit des Kindes möglich ist (Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20). Es ergibt sich folgende Berechnung: 1. Rechenschritt: 490 961 (in Ehe geborene Kinder) + 189142 (gemeinsame Sorgeerklärungen) = 680 103; 2. Rechenschritt: 680 103 x 100/. 738819 (Lebendgeborene insgesamt) = 92,05; Ergebnis: 2022 wurden 92,05 Prozent aller lebendgeborenen Kinder in eine Ehe geboren oder die Eltern gaben zeitnah zur Geburt eine gemeinsame Sorgeerklärung ab. Nicht berücksichtigt in dieser Rechnung sind diejenigen Kinder, deren Eltern zeitnah nach der Geburt heiraten und die gemeinsame Sorge dann durch die Heirat begründet wird. Es wird davon ausgegangen, dass 20 Prozent der Eltern erst

meinsam die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung ab. Diese Zahl steigt kontinuierlich<sup>2</sup>. Ist das nicht der Fall, sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit hier gute Gründe dagegen wie Gewalt, Sucht oder eine hochstrittige Trennung. Eine automatisch qua Vaterschaftsanerkennung begründete gemeinsame Sorge ist hier nicht der richtige Weg. Eltern sollten die bewusste Entscheidung für die gemeinsame Sorge vielmehr weiterhin gemeinsam treffen, damit sie diese auch im Sinne des Kindes zusammen ausüben können. Die Begründung im Referentenentwurf, dass Deutschland sich damit in die Entwicklung des Sorgerechts im europäischen Vergleich einreicht, überzeugt nicht. Das elterliche Sorgerecht ist in den einzelnen europäischen Ländern völlig unterschiedlich ausgestaltet<sup>3</sup>. In Deutschland müssen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht im Vergleich zu anderen europäischen Ländern besonders viele Entscheidungen für das Kind gemeinsam treffen, der Handlungsspielraum eines Elternteils für alleinige Entscheidungen ist bei gemeinsamem Sorgerecht sehr begrenzt. Dies betrifft sowohl die Anmeldung in eine Kita als auch die Eröffnung eines Jugendkontos. Entsprechend hoch muss auch die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern und der Wille zu gemeinsamen Entscheidungen sein. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, garantiert eine bewusste Entscheidung zur gemeinsamen Sorge in Form einer gemeinsamen Sorgeerklärung am besten. Auch wird so vermieden, dass in Fällen häuslicher Gewalt automatisch die gemeinsame Sorge begründet wird, die ja auch nach § 1624 Abs. 2 BGB-E in diesen Fällen in der Regel nicht in Betracht kommen soll. Ein Widerspruch der Mutter gegen die automatische gemeinsame Sorge wäre bei asymmetrischen Machtverhältnissen, wie in Fällen häuslicher Gewalt, hingegen in der Regel nicht zu erwarten, da ein Widerspruch der Mutter weitere Gewalt provozieren könnte. Zudem ist die vorgesehene Widerspruchsfrist von 14 Tagen viel zu kurz. Beide Eltern müssen für eine solch folgenreiche Entscheidung genügend Zeit haben, um sich beraten zu können und einen bewussten Entschluss fassen zu können.

## 2. Übertragung des Sorgerechts durch Vereinbarungen der Eltern

**Der Diskussionsentwurf sieht vor, dass Eltern zum einen gem. § 1641 Abs. 1 i.V.m. § 1628 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB-E vereinbaren können, dass ihnen die Sorge gemeinsam zustehen soll. Zum anderen können sie nach § 1641 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E vereinbaren, dass einem Elternteil die Alleinsorge oder ein Teil der Sorge allein zustehen soll. Eine solche Vereinbarung kann bereits vor Zeugung des Kindes geschlossen werden. Lediglich wenn die Mutter einen Teil ihrer Sorge oder das gesamte Sorgerecht per Vereinbarung zur Alleinsorge überträgt, gibt es eine Schutzfrist von acht Wochen ab der Geburt. Voraussetzung für die wirksame Beurkundung einer Sorgerechtsübertragung**

---

nach Geburt des Kindes heiraten (siehe Schumann: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20). Gleichzeitig kann hier eine Schnittmenge bestehen, wenn Eltern erst die gemeinsame Sorge erklären und dann heiraten. Die tatsächliche Anzahl der Eltern, die zeitnah zur Geburt die Sorge für ihr Kind durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärungen gemeinsam etablieren, dürfte jedoch noch höher sein als 92,05 Prozent.

<sup>2</sup> 2004 begründeten 45 Prozent der Eltern aller in diesem Jahr nichtehelich geborenen Kinder durch Erklärung die gemeinsame Sorge, 2016 hingegen schon 68,26 Prozent (vgl. Schumann: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. B20, eigene Nachberechnung für 2016 laut absoluter Zahlen nach Fußnote 68). 2022 waren es nach eigenen Berechnungen 76,31 Prozent. (1. Rechenschritt: Außerhalb der Ehe Lebendgeborene 2022: 738 819 – 490 961 = 247 858; 2. Rechenschritt: 189 142 (Sorgeerklärungen 2022) x 100./. 247 858 = 76,31 Prozent).

<sup>3</sup> Viele europäische Rechtsordnungen haben ein anderes Modell der Ausübung gemeinsamer Sorge gewählt, die Alleinhandlungsmacht jedes Elternteils mit Widerspruchsmöglichkeit des anderen durch Anrufung des Gerichts (Länder der romanischen Rechtsordnung, Norwegen, England). Daher lassen sich die einzelnen Regelungen zum Sorgerecht europäischer Länder nur schwer vergleichen. „In Deutschland, den Niederlanden und Schweden ist die Pflicht zum einvernehmlichen Handeln beider zusammenlebender Elternteile besonders ausgeprägt. Zwar müssen beide Sorgeberechtigte auch hier nicht ständig gemeinsam auftreten. Sie müssen aber tatsächlich im gegenseitigen Einvernehmen handeln oder – in den Niederlanden – zumindest mangels Widerspruchs des anderen Sorgeberechtigten davon ausgehen dürfen, dass sie im Einvernehmen handeln.“ In: Mecke, Christoph-Eric/Scheiwe, Kirsten (2018): Gemeinsame Elternverantwortung. Eine rechtsvergleichende Studie zu Grundfragen und Problemen beim Elternkonflikt getrenntlebender Eltern. Göttinger Juristische Schriften, Band 21. Göttingen: Universitätsverlag, S. 91

**per Vereinbarung ist, dass die Eltern sich dazu vom Jugendamt haben beraten lassen. Das Jugendamt soll einschreiten, wenn eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist.**

Der VAMV sieht die Übertragung des Sorgerechts im Wege privatautonomer Vereinbarungen zwischen den Eltern äußerst kritisch. Bisher ist die Übertragung der Sorge nur in einem gerichtlichen Verfahren möglich. Besonders problematisch sind die vorgeschlagenen Regelungen in den Fällen, in denen zwischen den Eltern ein asymmetrisches Machtverhältnis besteht. Hier muss sichergestellt werden, dass Elternteile nicht dazu gedrängt werden, ihr Sorgerecht zu übertragen oder Sorgerechtsvereinbarungen zu schließen, denen sie eigentlich nicht zustimmen. Eine einmalige Beratung durch das Jugendamt, das die Eltern in der Regel nicht kennen wird, reicht hier nicht aus. Angesichts knapper Ressourcen bei den Jugendämtern wird eine Beratung kaum eine nennenswerte Schutzfunktion entfalten können. Dies gilt auch mit Blick auf die Interessen des Kindes. Deren Beachtung scheint den privatautonomen Interessen der Eltern untergeordnet zu werden. Nach Überzeugung des VAMV wäre daher unabdingbare Voraussetzung für die vorgeschlagene Regelung, dass eine ergebnisoffene sowie rechtlich und wissenschaftlich fundierte Beratung mit ausreichenden personellen und zeitlichen Ressourcen sichergestellt ist. In der Beratung dürfen pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien keinen Platz haben und Dynamiken häuslicher Gewalt müssen erkannt und berücksichtigt werden. Ausreichende Ressourcen für eine solche Beratung zu sorgerechtlichen Vereinbarungen scheinen bei den Jugendämtern aktuell nicht vorhanden zu sein. Von der Implementierung einer solchen Regelung muss daher abgesehen werden.

Bei einer Übertragung der Sorge von dem Elternteil, der das Kind zur Welt gebracht hat auf den zweiten Elternteil ist nach jetziger Rechtslage gem. § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine Prüfung dahingehend erforderlich, ob die Übertragung dem Kindeswohl entspricht. Nach dem Entwurf entfällt eine solche Überprüfung. Dies sieht der VAMV besonders kritisch, wird so doch der Prüfungsmaßstab abgesenkt. Denn das Jugendamt soll nur noch bei einer Kindeswohlgefährdung eingreifen und diese zudem schon bei einer einmaligen Beratung der Eltern erkennen können.

### **3. Häusliche Gewalt und gemeinsame Sorge**

**Nach § 1634 Abs. 2 BGB-E kommt im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht, wenn ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 Gewaltschutzgesetz ausgeübt hat.**

Der VAMV begrüßt diese Regelung, die den Schutz vor häuslicher Gewalt verbessert. Allerdings ist der Schutzbereich durch den Bezug auf das Gewaltschutzgesetz zu eng. Kritisch zu sehen ist, dass § 1634 BGB-E auf einen engeren Gewaltbegriff abstellt als die Istanbul-Konvention und wirtschaftliche Gewalt von der Vorschrift nicht mitumfasst ist. Auch wird psychische Gewalt nicht umfassend vom Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes erfasst. Der Gewaltschutzbegriff des § 1 Absatz 1 Gewaltschutzgesetz umfasst u.a. die widerrechtliche Verletzung der Gesundheit einer anderen Person. § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gewaltschutzgesetz umfasst die widerrechtliche Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung und § 1 Absatz 2 Nr. 2 Gewaltschutzgesetz die unzumutbare Belästigung der wiederholten Nachstellung gegen den erklärten Willen und die Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Diese Handlungen beinhalten sicher auch immer psychische Gewalt. Jedoch wird nicht jede psychische Gewalt von § 1 Gewaltschutzgesetz erfasst. Zu psychischer Gewalt gehören u.a. die Isolation der Betroffenen von Freund\*innen, Familie und anderen Sozialkontakten, die Kontrolle von Aspekten des täglichen Lebens (z.B. wo die Person hingehen oder wen sie treffen darf, welche Kleidung sie tragen sollte, wann sie schlafen darf usw.), Kontrolle über grundlegende Bedürfnisse (z.B. Essensentzug oder Reglementierung der Essenszeiten), Überwachung der Kommunikation, wiederholte Herabwertung (z.B. Bezeichnung als wertlos, Belei-

digungen, Demütigung oder Entmenschlichung der Betroffenen) und Gaslighting (Die Tatsache manipuliert und verunsichert die Realitätswahrnehmung und damit das Selbstbewusstsein der Betroffenen gezielt)<sup>4</sup>. Psychische Gewalt führt nicht immer zu einer äußerlich feststellbaren Verletzung der Gesundheit. Die Auswirkungen psychischer Gewalt können sich erst Jahre später zeigen. Damit lässt sich psychische Gewalt nicht immer unter § 1 Gewaltschutzgesetz subsumieren. Hier besteht die Gefahr, dass psychische Gewalt mit ihren Folgen bei Ansetzung eines zu engen Gewaltbegriffs aus dem Blick gerät. Im Rahmen von Artikel 31 Istanbul-Konvention sind grundsätzlich alle in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen. Auch die 2024 verabschiedete EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verlangt eine Berücksichtigung aller in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen. Nach Artikel 2 b) der Richtlinie umfasst häusliche Gewalt alle Akte von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig von einem gemeinsamen Wohnort. Somit fordert auch die EU-Richtlinie eine umfassende Berücksichtigung sowohl psychischer als auch wirtschaftlicher Gewalt. Auch mit Blick auf die EU-Richtlinie ist im Ergebnis sowohl psychische Gewalt als auch wirtschaftliche Gewalt in den Gewaltbegriff des § 1634 BGB-E einzubeziehen. Denn Deutschland ist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht innerhalb von drei Jahren verpflichtet. Damit ist auch im Kindschaftsrecht die Gewaltdefinition der Istanbul-Konvention zugrunde zu legen und somit der Anwendungsbereich angemessen zu fassen.

#### **4. Übertragung sorgerechtlicher Befugnisse auf Dritte**

**Nach § 1642 BGB-E können die Eltern Befugnisse von Teilbereichen der elterlichen Sorge mit schriftlicher Vereinbarung auf bis zu zwei volljährige Personen übertragen, sodass diese in diesen Teilbereichen der Sorge für das Kind entscheiden und das Kind nach außen vertreten können. Die Eltern können ihre elterliche Sorge durch die Vereinbarung nicht beschränken. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Erklärung jederzeit beendet werden. Die Vertretungsmacht im Außenverhältnis besteht solange weiter, bis die Vereinbarung an die Eltern zurückgegeben oder in einem gerichtlichen Verfahren für kraftlos erklärt wurde.**

Eine gesetzliche Möglichkeit für Sorgeberechtigte ihren jeweils neuen Partner\*innen sorgerechtliche Befugnisse bei der Mitentscheidung von Angelegenheiten des täglichen Lebens einräumen zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bislang steht das „Kleine Sorgerecht“ nur dem neuen Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils offen. Die Neuregelung entspricht den geänderten Lebensrealitäten von Familien. Nach einer Trennung gehen viele Eltern neue Lebenspartnerschaften ein ohne (erneut) zu heiraten. Dass diesen neuen Partner\*innen eine Mitentscheidungsbefugnis bei Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes eingeräumt werden kann, führt für Patchworkfamilien zu erheblichen Erleichterungen des Alltags. Damit kann der/die neue Partner\*in das Kind von der Kita abholen, ohne hierfür eine ausdrückliche Bevollmächtigung zu haben. Auch die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Übertragung sorgerechtlicher Befugnisse für Regenbogenfamilien werden grundsätzlich begrüßt. Ebenso kann eine Mitentscheidungsbefugnis von anderen Dritten wie Großeltern oder Freunden grundsätzlich eine organisatorische Erleichterung bedeuten. Jedoch muss sich die Übertragung sorgerechtlicher Befugnisse auf Angelegenheiten des täglichen Lebens beschränken, während der Entwurf auch vorsieht, Entscheidungen von erheblicher Bedeutung an Dritte zu übertragen. Erhebliche Angelegenheiten sind zum Beispiel die Kita- oder Schulanmeldung, die Religionsausübung, oder die Entscheidung über Impfungen.

---

<sup>4</sup> <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/psychische-gewalt>

Diese Angelegenheiten sollten von den sorgeberechtigten Eltern ausnahmslos selbst zu entscheiden sein.

Hier stellt sich auch die Frage, wie ein Zusammenwirken der Eltern mit Dritten im Falle erheblicher Entscheidungen erfolgt. Nach § 1642 Abs. 3 Satz 1 BGB-E kann der Dritte das Kind im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse vertreten. Der Dritte wird jedoch bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung das Kind wohl auch nur zusammen mit den Eltern nach außen vertreten können. Denn auch die Eltern können das Kind nach §1636 Abs. 1 Satz 1 BGB-E bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung nur gemeinschaftlich vertreten. Fraglich ist hier der Mehrwert der sorgerechtlichen Befugnis gegenüber einer Vollmacht. Könnte ein Dritter dagegen eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung das Kind allein nach außen vertreten, dann könnte er autonomer handeln als die Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht. Dies kann nicht Ziel einer Mitentscheidungsbefugnis sein.

Es wirft Probleme auf, dass die Vertretungsmacht des Dritten im Außenverhältnis so lange fortbesteht, bis der Dritte die Vereinbarung an die Eltern zurückgegeben hat oder die Vereinbarung in einem gerichtlichen Verfahren für Kraftlos erklärt wurde. Die Eltern haben so nicht die Möglichkeit, die Außenwirkung der Vereinbarung von sich aus zeitnah zu beenden. Kooperiert der Dritte nicht und gibt die Vereinbarung nicht zurück, so müssen die Eltern die gerichtliche Kraftloserklärung abwarten. Diese dauert aufgrund der gesetzlichen Fristen mehrere Monate<sup>5</sup>.

Der VAMV gibt zu bedenken, dass die vorgeschlagene Regelung auch Konfliktpotential enthält. Es besteht die Gefahr, dass es zwischen vier mitsorgeberechtigten Personen zu mehr Konflikten kommt. Der VAMV sieht daher die Notwendigkeit eines guten Beratungsangebotes für die Eltern zur Übertragung sorgerechtlicher Befugnisse durch entsprechende Fachberatungsstellen. Auch erschließt sich dem VAMV nicht der grundsätzliche Mehrwert gegenüber den auch jetzt schon bestehenden Möglichkeiten, Dritte zu bevollmächtigen. Ein besserer Weg könnte die Stärkung der Verbindlichkeit von Sorgerechtsvollmachten sein. Die vorgeschlagene Neuregelung könnte auch zu einer unnötigen Formalisierung von Entscheidungsbefugnissen beitragen und so zu einem Hindernis im Betreuungsalltag getrennter Eltern werden.

## 5. Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

**Nach § 1661 Abs. 2 BGB-E kann jeder Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Zeitraum, in dem er das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung betreut, allein entscheiden. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind danach in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.**

Die Befugnis der Eltern, in der jeweiligen Betreuungszeit allein über Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden, könnte zu weniger Auseinandersetzungen der Eltern führen. Es ist jedoch problematisch, dass die Regelung für alle Betreuungsmodelle gelten soll. Wenn ein Elternteil nur sehr geringe Betreuungsanteile hat und der hauptbetreuende Elternteil praktisch das gesamte Leben des Kindes organisiert, erscheint die Entscheidungsbefugnis des anderen Elternteils für Hobbies und andere weitreichende Entscheidungen nicht praktikabel. Denn die Organisation und Umsetzung wird weiterhin beim hauptbetreuenden Elternteil bleiben. Zwar gibt es die Einschränkung, dass es keine Ausstrahlung auf die Betreuungszeit des anderen Elternteils geben darf. Aber das ist nicht immer eindeutig, etwa wenn ein Kind für montags zum Fußball angemeldet ist, aber nach einiger Zeit auch bei

---

<sup>5</sup> §§ 466 FamFG -Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden

Turnieren am Wochenende mitmachen soll. Die Regelung sollte daher erst ab erweitertem Umgang gelten.

Offen bleibt, ob die Neuregelung auch für das Kind zu einer angemessenen Lösung der Konflikte über Angelegenheiten des täglichen Lebens führt. Können die Eltern sich nicht auf eine gemeinsame Wochenplanung verständigen, muss das Kind unter Umständen divergierende Vorstellungen ausbaden: montags Ballett und dienstags Flöten bei Mama, donnerstags Fußball und freitags Klavier bei Papa. Unerlässlich ist daher, dass die Bedürfnisse des Kindes bei den alleinigen Entscheidungen der Eltern nicht aus dem Blick geraten. Auch in ihrem Zusammenspiel müssen die alleinigen Entscheidungen dem Wohl des Kindes entsprechen. Dies muss ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden.

Damit Eltern wissen, was als Angelegenheiten des täglichen Lebens gilt, sollten eindeutige Beispiele im Gesetz genannt sein. Dies fehlt in dem Entwurf. Dass diese Beispiele sich allein in der Gesetzesbegründung finden, reicht nicht aus.

## **6. Grundsätze des Umgangs**

**Nach § 1676 Abs. 2 BGB-E gehört der Umgang mit beiden Eltern in der Regel zum Wohl des Kindes.**

Diese Regelvermutung gilt nach dem Diskussionsentwurf grundsätzlich ausnahmslos, auch in Fällen häuslicher Gewalt. Dies führt dazu, dass zunächst grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil dem Kindeswohl dient und eine Einschränkung des Umgangsrechts dann besonders geprüft und begründet werden muss. Aus Sicht des VAMV kann jedoch in Fällen häuslicher Gewalt gerade nicht regelhaft davon ausgegangen werden, dass der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil dem Kindeswohl dient. Zumindest muss hier eine offene Prüfung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs stattfinden, wie sie auch im unveröffentlichten Referentenentwurf des BMJV aus 2020 enthalten war<sup>6</sup>. Der VAMV plädiert jedoch weitergehend für eine gesetzliche Vermutung, dass bei Vorliegen häuslicher Gewalt der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil dem Kindeswohl in der Regel nicht dient. Der gewaltausübende Elternteil kann diese Annahme entkräften, wenn er zeigt, dass er Verantwortung für sein Verhalten übernimmt und die Durchsetzung des Umgangs nicht als Mittel zur weiteren Machtausübung gegenüber dem anderen Elternteil einsetzt, sondern echtes Interesse an der Entwicklung der Beziehung zu seinem Kind hat. Damit wird die Verantwortungsübernahme seitens des Täters angemessen berücksichtigt.

## **7. Wohlverhaltenspflicht bei Ausübung des Umgangs**

**Nach § 1678 Abs. 1 BGB-E umfasst die Wohlverhaltenspflicht der Eltern bei der Ausübung vom Umgang insbesondere Folgendes:**

- 1. das Kind zum Umgang mit dem anderen Elternteil zu ermuntern**
- 2. das Kind auf den Umgang mit dem anderen Elternteil vorzubereiten**
- 3. einander wechselseitig wichtige Ereignisse, die während das Umgangs geschehen sind, mitzuteilen sowie**

---

<sup>6</sup> Der unveröffentlichte Referentenentwurf des BMJV aus 2020 enthielt einen Vorschlag zur Neuregelung des § 1626 Abs. 3 BGB dahingehend, dass der Grundsatz der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen nicht in Bezug auf eine Person gilt, die Gewalt gegen das Kind oder sein Elternteil verübt hat, soweit die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.

- 4. den anderen Elternteil frühzeitig über Umstände und Vorhaben zu informieren, die die Ausübung des Umgangs voraussichtlich wesentlich beeinflussen werden.**

**Diese Pflichten nach dem Diskussionsentwurf gelten nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist.**

Der VAMV wendet sich nachdrücklich gegen die vorgeschlagene Ausgestaltung der Wohlverhaltenspflicht für den Umgang.

Damit wird die Verantwortung für das Zustandekommen des Umgangskontakts grundsätzlich auf der Seite des betreuenden Elternteils verortet. Dieser soll nach der Begründung des Entwurfs auf das Kind im Rahmen seiner Erziehungsaufgabe mit dem Ziel einwirken, innere Widerstände gegen den Umgang mit dem anderen Elternteil abzubauen und eine positive Einstellung zu gewinnen. Gibt es Probleme beim Zustandekommen des Umgangs – weigert sich das Kind zum Beispiel, den umgangsberechtigten Elternteil zu treffen und Zeit mit ihm zu verbringen – so trägt nach § 1678 Abs. 1 Nr.1 BGB-E allein der betreuende Elternteil die Verantwortung, das Kind genügend zum Umgang „zu ermuntern“. Etwaige Verantwortlichkeiten des anderen Elternteils an der Situation werden von der Regelung nicht in den Blick genommen. Das große Problem in der Praxis, dass Elternteile Umgänge unzuverlässig, das heißt entweder gar nicht oder nicht nach den verabredeten Zeiten, wahrnehmen, fällt im Rahmen der Neuregelung völlig unter den Tisch. Es kommt im Entwurf schlicht nicht vor. Dabei ist dies ebenfalls ein wichtiger Aspekt der Wohlverhaltenspflicht der Eltern bei Ausübung des Umgangs. Dass umgangsberechtigte Elternteile den Umgang zuverlässig wahrnehmen, ist sowohl für das Kind als auch für den betreuenden Elternteil von zentraler Bedeutung. Auch dass das Kind in Loyalitätskonflikte geraten kann, wenn ein Elternteil sich während des Umgangs abwertend über den anderen Elternteil äußert. Der Wille des Kindes spielt ebenfalls keine entscheidende Rolle.

Zwar kann die Pflicht zur „Ermunterung“ im Einzelfall nach Satz 2 des § 1678 Abs. 1 BGB-E unzumutbar sein. Nach der Begründung des Entwurfs kann es objektiv nachvollziehbar sein, dass ein gewaltbetroffener Elternteil eine gewisse Zurückhaltung zeigt, wenn gravierende Gewaltbereignisse aufgetreten sind. Unterhalb dieser Schwelle der gravierenden Gewalt wird danach jedoch nach wie vor für das Gelingen des Umgangs allein der betreuende Elternteil in der Verantwortung stehen.

Dabei haben sowohl deutsche Untersuchungen als auch internationale Befunde belegt, dass eine Umgangsverweigerung von Kindern vielfältige und unterschiedliche Gründe haben kann, die im Verhalten beider Eltern und auch des Kindes liegen können<sup>7</sup>. Die Umgangsverweigerung kann aus den durch die Trennungssituation entstandenen extremen emotionalen Belastungen des Kindes wie Ängsten, Ärger, Verletzungen oder Loyalitätskonflikten entstehen. Nicht im Blick ist hier ferner, dass auch beim abgelehnten Elternteil Ursachen liegen können wie Vernachlässigung, emotionale Kälte oder Gewalterfahrungen des Kindes oder miterlebte Partnerschaftsgewalt. In den Blick genommen werden muss daher grundsätzlich das gesamte Familiensystem. Dies geschieht mit der vorgeschlagenen Regelung gerade nicht. Hier richtet sich der Blick allein auf den betreuenden Elternteil. Die Regelung des § 1678 BGB-E bedeutet in der Konsequenz, das pseudowissenschaftlichen Entfremdungstheorien zugrundeliegende gedankliche Konstrukt der einseitigen Verantwortung betreuender Elternteile für ein Gelingen von Umgangskontakten gesetzlich zu verankern. Ein Blick auf das gesamte Familiensystem findet dann grundsätzlich nicht statt. Weder das Verhalten des anderen Elternteils noch der Wille des Kindes werden in den Blick genommen. Hier ist es ein kleiner Schritt vom Vorwurf, der betreuende Elternteil habe das Kind nicht genügend zum

---

<sup>7</sup> Dr. Josef Salzgeber: Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion, FF 2003, S. 233; Menno Baumann, Tijs Bolz: Loyalitätskonflikte, Eltern-Kind-Entfremdung und Umgangsstreitigkeiten als juristische, gutachterliche und beraterische Krise – eine bindungsdynamische Perspektive, ZKJ 2021, S. 212

Umgang ermuntert hin zum Vorwurf der Bindungsintoleranz<sup>8</sup> dieses Elternteils oder zum Vorwurf eines manipulativen und entfremdenden Verhaltens. Dies ist einseitig in der Analyse und kann auch gefährlich sein – unterhalb der Schwelle „gravierender Gewaltbereignisse“ droht häusliche Gewalt damit unter den Radar zu geraten.

Nach dem aktuellen Deutschlandbericht von GREVIO, des Expertengremiums des Europarates, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht, steht die Verharmlosung von häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren in engem Zusammenhang mit der zunehmenden Verwendung pseudowissenschaftlicher Entfremdungstheorien, die nach dem Bericht auch in Deutschland weit verbreitet sind<sup>9</sup>. GREVIO fordert den deutschen Staat auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufklärung aller am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen darüber sicherzustellen, dass es für die sogenannte „elterliche Entfremdung“ und ähnliche Konzepte keine wissenschaftliche Grundlage gibt<sup>10</sup>. Die Umsetzung durch den deutschen Staat steht bislang aus. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Wohlverhaltspflicht würde sogar das Gegenteil bewirken und das pseudowissenschaftlichen Entfremdungstheorien zugrundeliegende gedankliche Konstrukt der einseitigen Verantwortung betreuender Elternteile für ein Gelingen von Umgangskontakten gesetzlich verankern. Sie läuft der Istanbul-Konvention damit klar zuwider. Der VAMV mahnt ausdrücklich an, die Wohlverhaltspflicht so auszugestalten, dass das gesamte Familiensystem in den Blick genommen wird. Es muss in allen Fällen für das Gelingen von Umgangskontakten sowohl die Verantwortlichkeit beider Eltern als auch der Wille des Kindes berücksichtigt werden.

Die Begründung des Entwurfs führt aus, dass sich pauschale Betrachtungen verbieten und die Heranziehung der Parental-Alienation-Syndrome-Theorie unter Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2023 ungeeignet ist<sup>11</sup>. Dies verändert die Wirkung der Konkretisierung der Wohlverhaltspflicht im § 1678 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E mit ihrer einseitigen Verortung der Verantwortlichkeit für das Gelingen des Umgangskontakts beim betreuenden Elternteil jedoch nicht. Der den Entfremdungstheorien zugrundeliegende Mechanismus würde daher trotzdem seine Wirkung entfalten. Nur das Wort Parental Alienation Syndrome würde wohl nicht mehr verwandt werden.

Die Regelung steht auch im Widerspruch zum Referentenentwurf zum FamFG, wonach es bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt grundsätzlich kein gerichtliches Hinwirken auf Einvernehmen geben darf. Dies gilt dort schon bei Anhaltspunkten von Partnerschaftsgewalt und nicht erst bei „gravierenden Gewaltbereignissen“. In der Begründung wird § 1678 Abs. 1 Nr. 4 BGB-E dahingehend konkretisiert, dass ein Elternteil, der einen Umzugsbeschluss gefasst hat, den anderen Elternteil unverzüglich informieren müsse. Bei gemeinsamem Sorgerecht wird dann auf die Möglichkeit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts verwiesen, sollten sich die Eltern nicht einigen können, ob das Kind mit umzieht. Diese Bestimmung und vor allem die in der Begründung enthaltene Erläuterung erweckt den Eindruck, dass Elternteile in der Regel heimlich mit ihrem Kind umziehen wollen und es daher gesetzliche Regelungen braucht, um sie daran zu hindern. Diese Haltung erscheint dem VAMV problematisch, schwingt doch unterschwellig mit, dass der Umzug den Zweck hat, das Kind vom anderen Elternteil fernzuhalten. Solch pauschale Unterstellungen sollten nicht in einem

<sup>8</sup> In der Fachwelt wird der Begriff der Bindungsintoleranz stark kritisiert: „Unwissenschaftliche Begriffe wie PAS, Eltern-Kind-Entfremdung(-syndrom), Bindungsintoleranz oder Eltern-Kind-Symbiose – kurz gesagt alle Begriffe, die nicht in den aktuellen international anerkannten Klassifikationsschemata aufgeführt sind – sind nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft im Ergebnis klar zurückzuweisen.“ aus: Dr. Ulrike Altendorfer-Kling; Dr. Andrea Kliemann; Prof. Dr. Jörg M. Fegert: Fachtermini aus Medizin und Psychologie als Plädierformeln im Recht- PAS und andere Mythen ohne Evidenzbasierung, Forum Familienrecht 2024, S. 107

<sup>9</sup> Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 75: <https://is.gd/TZ7sw4>

<sup>10</sup> Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 76: <https://is.gd/TZ7sw4>

<sup>11</sup> Beschluss des BVerfG vom 17. November 2023 - 1 BvR 1076/23: <https://is.gd/dmXkPv>

Gesetz verankert werden. Gründe für einen Umzug in eine andere Stadt sind häufig eine existenzsichernde Arbeit, Unterstützung im Alltag durch die Familie oder bezahlbarer Wohnraum.

Insgesamt muss die Wohlverhaltenspflicht beim Umgang gesetzlich so ausgestaltet werden, dass beide Eltern gleichermaßen für einen gelingenden Umgangskontakt in die Verantwortung genommen werden. Die vorgeschlagene Regelung lässt diese Ausgewogenheit vermissen.

## **8. Gerichtliche Regelung des Umgangs – Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang**

**In § 1679 BGB-E wird in Absatz 2 und 3 die gerichtliche Entscheidung über den Umgang näher geregelt. Zunächst werden in Absatz 2 Gesichtspunkte genannt, die bei einer Umgangsentscheidung zu berücksichtigen sind. In Absatz 3 werden drei verschiedene Betreuungsmodelle genannt:**

- 1. dass ein Elternteil das Kind ganz überwiegend betreut**
- 2. dass beide Elternteile das Kind zu wesentlichen Teilen betreuen**
- 3. dass beide Elternteile das Kind zu gleichen Teilen betreuen.**

**In Absatz 4 wird die Wirkung schriftlicher Umgangsvereinbarungen geregelt: danach ist in einem Umgangsverfahren anzunehmen, dass die in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegte Umgangsregelung dem Kindeswohl am besten in der Regel entspricht – und zwar auch dann, wenn die Vereinbarung aufgelöst wurde. § 1677 Abs. 2 BGB-E bestimmt, dass eine Umgangsvereinbarung jederzeit durch ein Elternteil oder das Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beendet werden kann.**

Die Regelungen in Abs. 2 und 3 des § 1679 BGB-E erscheinen dem VAMV gelungen. Begrüßenswert ist, dass alle drei Betreuungsmodelle im Gesetz benannt werden. Allerdings lehnt der VAMV die vorgesehene gerichtliche Anordnung des paritätischen Wechselmodells ab. Das Wechselmodell dient in konflikthaften Trennungssituationen nicht dem Wohl des Kindes. Es stürzt Kinder dann in nicht aufzulösende Loyalitätskonflikte. Dies hat auch der wissenschaftliche Beirat des Bundesfamilienministeriums in seinem Gutachten aus 2021 festgestellt<sup>12</sup>. Danach sind Kinder im Wechselmodell vermehrten Belastungen ausgesetzt, wenn ihre Eltern in Konflikte verstrickt sind und entsprechend nur schwer miteinander kooperieren können. Auch nach der FAMOD-Studie erweist sich ein (symmetrisches) Wechselmodellarrangement in hochkonflikthaften Familienbeziehungen als schädlich für das Kind<sup>13</sup>. Das Wechselmodell kann damit dem Kindeswohl nicht dienen, wenn es von einem seiner Elternteile abgelehnt wird und ein grundsätzlicher Konflikt über das Betreuungsmodell zwischen den Eltern besteht.

Die in § 1679 Abs. 2 BGB-E genannten zu berücksichtigenden Gesichtspunkte für gerichtliche Umgangsentscheidungen, zu denen u.a. die auf sicherer Bindung beruhenden tragfähigen Beziehungen zu beiden Elternteilen, die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern und der Wille des Kindes gehört, sind zu begrüßen. Allerdings irritiert die Aussage in der Begründung, dass der Wille des Kindes unbeachtlich bleiben muss, wenn er Ausdruck eines massiven Loyalitätskonfliktes ist. In diesem Fall über den inneren Konflikt des Kindes dahingehend hinwegzugehen, gegen den Willen des Kindes zu agieren, kann nicht dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

---

<sup>12</sup> Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 67

<sup>13</sup> Steinbach/ Augustijn/ Helms/ Schneider: „Familienmodelle in Deutschland“ in FamRZ 2021, S. 729-740

Die weitreichende Wirkung von Umgangsvereinbarungen nach § 1679 Abs. 4 BGB-E sieht der VAMV dagegen kritisch. Besonders gilt das für Umgangsvereinbarungen, die von einem Elternteil aufgelöst wurden. Zumindest für eine Partei war die Umgangsvereinbarung dann keine gute Lösung. Mit dieser weitreichenden Wirkung wird auch verhindert, dass Umgangsregelungen in der Trennungsfamilie erprobt werden können und man zusammen schaut, ob es so passt und funktioniert. Zudem verhindert eine so weitreichende Wirkung von Umgangsvereinbarungen die Berücksichtigung von sich verändernden Bedarfen durch die Entwicklung des Kindes. Die Regelung unterstützt ein flexibles und auf Kooperation ausgerichtetes Miteinander der Eltern im Prozess der Trennungsberatung daher im Ergebnis nicht.

Besonders problematisch ist die weitreichende Wirkung von Umgangsvereinbarungen mit Blick auf die in § 17 SGB VIII vorgesehene Neuregelung, dass in der Trennungsberatung die Betreuung zu wesentlichen oder gleichen Teilen erörtert werden soll. Dann wird die Tendenzberatung zum Wechselmodell gleich in einer Vereinbarung fixiert (wie von § 17 SGB VIII vorgesehen) und ist damit auch für das Gericht bindend. Dies verstärkt die Wirkung der Neuregelung des § 17 SGB VIII für ein Wechselmodell als Leitmodell durch die Hintertür.

## **9. Beschränkung und Ausschluss des Umgangs – Häusliche Gewalt**

**§ 1680 BGB-E Abs. 1 und 2 regeln die grundsätzlichen Maßstäbe für Beschränkung und den Ausschluss des Umgangs. Diese bleiben dieselben wie nach geltendem Recht. § 1680 Abs. 3 BGB-E bestimmt, dass das Familiengericht das Umgangsrecht auch dann einschränken oder ausschließen kann, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Absatz 4 betrifft den Fall, dass ein Elternteil gegen das Kind oder den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und zählt die Gesichtspunkte auf, die in einem solchen Fall bei der Umgangentscheidung zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:**

1. Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte,
2. Wiederholungsgefahr,
3. ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder deren Folgen miterlebt hat,
4. die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs mit dem Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil,
5. das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat,
6. ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,
7. die konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts des anderen Elternteils auf Umgang mit dem Kind auf andere Weise in seiner körperlichen Unversehrtheit zu schützen als durch einen Umgangs-ausschluss.

Der VAMV begrüßt Abs. 3 des § 1680 BGB-E ausdrücklich, wonach das Familiengericht das Umgangsrecht auch dann einschränken oder ausschließen kann, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und die Umgangsbeschränkung zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

Der VAMV begrüßt auch den Katalog der nach § 1680 Abs. 4 BGB-E zu berücksichtigenden Gesichtspunkte. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass nach den Kriterien eine Risiko-

einschätzung vorzunehmen ist und dass auch durch das Kind miterlebte Gewalt zu berücksichtigen ist. Ebenso ist zu begründen, dass die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des gewaltausübenden Elternteils zu berücksichtigen ist. Hier sollte eine Verknüpfung zur vorgeschlagenen Neuregelung des § 1 Abs. 4 GewSchG gezogen werden: wenn ein sozialer Trainingskurs gerichtlich angeordnet wurde, dann sollte in dem Fall, dass der gewaltausübende Elternteil an diesem nicht teilnimmt, regelmäßig der Umgang ausgeschlossen werden.

Nach § 1680 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BGB-E ist auch zu prüfen, ob der gewaltbetroffene Elternteil auf andere Weise als durch Umgangsausschluss in seiner körperlichen Unversehrtheit geschützt werden kann. In der Begründung zum Entwurf wird hier vor allem auf die Umgangspflegschaft als Möglichkeit verwiesen, einen Umgangsausschluss zu vermeiden. Dies sieht der VAMV kritisch. Die Umgangspflegschaft ist nicht das richtige Instrument, um den gewaltbetroffenen Elternteil und Kind vor weiterer Gewalt zu schützen. Mit einer Umgangspflegschaft werden in keiner Weise die Belange des Kindes aufgefangen, das aufgrund von miterlebter Gewalt oder Befürchtungen des gewaltbetroffenen Elternteils oft mit eigenen großen Ängsten und Unsicherheiten von der Umgangspfleger\*in zum gewaltausübenden Elternteil für den Umgang begleitet wird. Umgangspfleger\*innen sind im Allgemeinen nicht dazu qualifiziert, diese Kinder emotional auffangen und ihnen ein Gefühl der Sicherheit vermitteln zu können. In der Regel haben sie keinen sozialpädagogischen oder psychologischen Hintergrund. Für die Übernahme einer Umgangspflegschaft gibt es keine Qualifikationsvoraussetzungen. Fortbildungen zur Umgangspfleger\*in können in weniger als 15 Stunden online absolviert werden. Es gibt kein vorgeschriebenes Curriculum. Die Ausbildungen sind nicht zertifiziert. Es gibt Ausbildungsangebote, in denen pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien vermittelt werden<sup>14</sup>. Auch ist es gerade nicht Aufgabe einer Umgangspfleger\*in, den Umgang selbst zu begleiten. Vielmehr begleitet der\*die Umgangspfleger\*in allein die Übergaben. Das heißt er\*sie holt das Kind ab und bringt es zum umgangsberechtigten Elternteil sowie umgekehrt. Durch eine Umgangspflegschaft wird das Sorgerecht des gewaltbetroffenen Elternteils eingeschränkt, um den Umgang durchzusetzen. Der Elternteil, dessen körperliche Unversehrtheit durch das Verhalten des anderen Elternteils gefährdet ist, muss also eine Sorgerechtseinschränkung hinnehmen, damit das Umgangsrecht des Elternteils, von dem die Gefahr ausgeht, nicht eingeschränkt werden muss. Dies führt im Ergebnis zu einer Umkehr der Verantwortlichkeiten für die Gewalt.

In der Begründung des Diskussionsentwurfs wird ausgeführt, dass eine Umgangspflegschaft als Alternative zum Umgangsausschluss für den Zeitraum angeordnet werden kann, den das Gericht benötigt, um zu prüfen, ob zwischen den Elternteilen Gewalt ausgeübt wurde. Der VAMV kann hiervor nur warnen. Die Umgangspflegschaft ist, wie oben dargelegt, gerade kein Instrument, um gewaltbetroffene Elternteil und Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen. Sie ist daher keine Alternative zu einem Umgangsausschluss für den Zeitraum, in dem ein eventuelles Gewaltgeschehen ermittelt wird. Die vorgeschlagene Regelung widerspricht daher Art. der 51 Istanbul Konvention, der eine Gefährdungsanalyse und effektiven Schutz vor weiterer Gewalt fordert.

Damit ist die Umgangspflegschaft im Ergebnis keine Alternative zum Umgangsausschluss. Wenn das Gericht festgestellt hat, dass der Umgang trotz häuslicher Gewalt dem Kindeswohl dient, kommt nur ein begleiteter Umgang in Frage. Voraussetzung für einen begleiteten Umgang muss zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils eine Gewaltverzichtserklärung, eine Verantwortungsübernahme und eine Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. (BAG Täterarbeit) durch den gewaltausübenden Elternteil sein<sup>15</sup>. Für die Eltern

---

<sup>14</sup> <http://umgangspfleger.de/fortbildung.html>

<sup>15</sup> Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung

hat ein begleiteter Umgang den Vorteil, dass sie nicht die Kosten tragen müssen, im Gegensatz zur Umgangspflegschaft<sup>16</sup>.

## 10. Umgangspflegschaft

**Nach § 1682 Abs. 1 BGB-E kann das Familiengericht eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft), wenn**

1. die Pflicht zum Wohlverhalten nach § 1678 Absatz 1 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird,
2. es die Anordnung zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils für erforderlich hält oder
3. eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen auf die Durchführung des Umgangs zu befürchten ist und die Eltern mit der Anordnung der Umgangspflegschaft einverstanden sind.

Der VAMV hat sich oben bereits kritisch zur Anordnung einer Umgangspflegschaft in Fällen häuslicher Gewalt geäußert. Er lehnt aber ebenso die in § 1682 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB-E vorgesehene Anordnung der Umgangspflegschaft bei Hochstrittigkeit ab. Wie bereits oben ausgeführt ist die Anordnung einer Umgangspflegschaft ein erheblicher Eingriff in das Sorgerecht. Eine quasi prophylaktische Einschränkung des Sorgerechts ohne konkreten Anlass schießt übers Ziel hinaus, selbst wenn die Eltern zugestimmt haben. Die Umgangspflegschaft ist auch nicht das geeignete Instrument, um Umgangskonflikte zu schlichten. Umgangspfleger\*innen sind im Allgemeinen nicht dafür qualifiziert, zwischen Eltern zu vermitteln. In der Regel haben Umgangspfleger\*innen keinen sozialpädagogischen oder psychologischen Hintergrund. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, gibt es Ausbildungsangebote für Umgangspfleger\*innen, in denen pseudowissenschaftliche Konstrukte wie Entfremdungstheorien vermittelt werden<sup>17</sup>, welche Probleme beim Umgang durch eine einseitige Schuldzuweisung an einen Elternteil erklären. Dies kann in hochkonflikthaften Fällen verheerende Folgen haben, oder dann, wenn häusliche Gewalt mit Hochstrittigkeit verwechselt wird. Zudem ist zu bedenken, dass bei drohendem Hochkonflikt die Einbeziehung eines weiteren Helfers (beteiligt sind in der Regel ja schon das Jugendamt, Anwält\*innen, Verfahrensbeistandschaft, eine Richter\*in und ggf. ein\*e Gutachter\*in) oft eher weiter eskalierend wirkt. Auch ist die Umgangspflegschaft ein weiterer Schritt hin zu einer Durchsetzung der Herausgabe des Kindes mit Vollstreckungsmitteln wie unmittelbarem Zwang. Sie führt daher in die falsche Richtung weg von einer Deskalation des Konflikts.

## 11. Kosten des Umgangs

**Nach § 1688 Abs. 1 BGB-E trägt die Kosten der Durchführung eines durch das Familiengericht geregelten Umgangs grundsätzlich jeder zum Umgang berechtigte Elternteil selbst. Soweit die alleinige Kostentragungspflicht des zum Umgang berechtigten Elternteils grob unbillig wäre, kann er vom anderen Elternteil eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen.**

---

von häuslicher Gewalt, S. 13: file:///C:/Users/buelthoff.VAMVNET/Downloads/dv-16-21\_reform-familienrecht.pdf

<sup>16</sup> Der begleitete Umgang ist eine Leistung der kommunalen Kinder- u. Jugendhilfe gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII. Die Kosten für eine Umgangspflegschaft tragen die Eltern gem. § 277 Abs. 4 FamFG i.V.m. §§ 80;81 FamFG.

<sup>17</sup> <http://umgangspfleger.de/fortbildung.html>

Der VAMV lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Das BVerfG hat entschieden, dass der hauptbetreuende Elternteil anteilig zur Übernahme an dem für das Holen und Bringen des Kindes zur Ausübung des Umgangsrechtes erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verpflichtet werden kann, um hierdurch einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechtes entgegenzutreten<sup>18</sup>. Aus der in § 1684 Abs. 2 BGB normierten Verpflichtung alles zu unterlassen, was das Verhältnis zu dem anderen Elternteil beeinträchtigt, kann im Einzelfall eine aktive Mitwirkungspflicht bei der Ausübung des Umgangsrechtes abgeleitet werden, wenn dieser sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen möglich ist<sup>19</sup>. Diesem Grundgedanken folgend haben die Instanzgerichte in den letzten Jahren in einigen Fällen den hauptbetreuenden Elternteil zu eigenen Beiträgen an der Durchführung des Umgangs herangezogen<sup>20</sup>. Hier geht es insbesondere um Fälle, in denen die Kinder zum anderen Elternteil fliegen müssen. Eine Mitwirkungspflicht besteht dann zum Beispiel darin, dass die Kinder vom betreuenden Elternteil zum Flughafen gebracht werden. Eine direkte Beteiligung dieses Elternteils an Umgangskosten nimmt die Rechtsprechung nur in vereinzelten Ausnahmefällen an<sup>21</sup>. Aus Sicht des VAMV ist es unverständlich, warum ein solcher Sonderfall im Gesetz normiert werden soll. Die Entscheidung sollte in diesen Einzelfällen der Rechtsprechung überlassen werden. Denn grundsätzlich hat der Umgangsberechtigte die Umgangskosten selbst zu tragen, wenn er über ausreichende Mittel verfügt<sup>22</sup>. Diese sind zunächst über das Kindergeld zu decken<sup>23</sup>. Höhere Umgangskosten können im Rahmen der Unterhaltsbemessung bereits einkommensmindernd oder durch Erhöhung des Selbstbehalts berücksichtigt werden<sup>24</sup>. Das kann für Alleinerziehende bedeuten, dass der Kindesunterhalt sinkt und sie mehr Naturalunterhalt leisten müssen. Mit der Regelung des § 1688 BGB-E die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Alleinerziehenden-Haushalten zusätzlich noch Umgangskosten aufzubürden, lehnt der VAMV ab.

Ferner ergeben sich Wechselwirkungen mit der Geltendmachung von Umgangskosten im SGB II, die derzeit etwa für Fahrtkosten vom Jobcenter übernommen werden können. Die Begründung des Entwurfs führt hierzu aus, dass hier keine Probleme entstehen, da bei Übernahme der Umgangskosten durch den hauptbetreuenden Elternteil sich der Anspruch des Umgangsberechtigten auf Mehrbedarf nach dem SGB II<sup>25</sup> einfach entsprechend verringern würde. Würde dieser Betrag vom hauptbetreuenden Elternteil nicht gezahlt werden, könnte der Umgangsberechtigte die Umgangskosten als Mehrbedarf erhalten und das Jobcenter würde dann einfach beim hauptbetreuenden Elternteil nach § 33 SGB II Rückgriff nehmen. Damit finanziert der hauptbetreuende Elternteil de facto die Umgangskosten des Umgangsberechtigten, die eigentlich vom Staat übernommen würden. Dies ist eine gute Nachricht für die Staatskasse. Zu einer Senkung der hohen Armutgefährdungsquote von Alleinerziehenden-Haushalten wird eine solche Regelung aller Voraussicht nach jedoch nicht beitragen.

Zudem ergibt sich ein Wertungswiderspruch zum Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zur Reform des Kindesunterhalts. Erklärtes Ziel des Entwurfs zur Reform des Kin-

<sup>18</sup> BVerfG, 05.02.2002 - 1 BvR 2029/00

<sup>19</sup> OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.10.2009 -9 UF 61/09

<sup>20</sup> KG Berlin, Beschluss vom 28.10.2005 - 13 UF 119/05; OLG Schleswig Beschluss vom 03.02.2006 - 13 UF 135/05; OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.10.2009 -9 UF 61/09;

<sup>21</sup> OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.10.2009 -9 UF 61/09; OLG Schleswig, Beschluss vom 03.02.2006 - 13 UF 135/05

<sup>22</sup> Wendl/ Dose: „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, 10. Auflage, § 1, Rdnr. 1085

<sup>23</sup> Wendl/ Dose: „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“10. Auflage, § 1, Rdnr. 1085

<sup>24</sup> Wendl/ Dose: „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, 10. Auflage, § 2, Rdnr.271

<sup>25</sup>. Der VAMV geht davon aus, dass mit „Mehrbedarf“ Ansprüche gemäß § 21 Abs. 6 SGB II gemeint sind. In der Entwurfsbegründung steht „Mehrbedarf“. Nach § 21 Abs. 6 SGB II werden die Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts mit den getrenntlebenden Kindern als erstattungsfähiger Mehraufwand angesehen (§ 21 Abs. 6 SGB II). Das heißt: Ein Bürgergeldempfänger bekommt die Kosten, die ihm für Fahrten zum Besuch des Kindes bei der entfernt lebenden Mutter entstehen, von der Arbeitsagentur ersetzt: siehe Fachliche Weisung zum SGB II S. 15: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015861.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015861.pdf)

desunterhalts ist, die ökonomische Eigenständigkeit betreuender Elternteile zu fördern. Betreuende Elternteile, die ihre Erwerbschancen verbessern wollen und denen an einem anderen Ort eine Stelle angeboten wird, werden nun durch die für eine Reform des Kindschaftsrechts vorgeschlagene Regelung des § 1688 BGB-E für genau diese Wahrnehmung ihrer Erwerbschancen bestraft, indem sie infolge eines Umzugs Umgangskosten übernehmen müssen.

## 12. Wechselmodell im Mittelpunkt der Trennungsberatung

**Nach § 17 Abs. 2 SGB VIII-E sind Eltern im Falle der Trennung und Scheidung unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Dabei soll auch eine Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen oder gleichen Teilen angesprochen werden. Das erarbeitete einvernehmliche Konzept soll auch als Grundlage für eine Vereinbarung, einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen können.**

Der VAMV lehnt die vorgeschlagene Regelung ab: In der Beratung soll in jedem Fall mit den Eltern erörtert werden, ob sie sich eine Betreuung zu wesentlichen oder gleichen Teilen vorstellen können. Dies führt faktisch zu einer Rechtfertigungspflicht von Trennungseltern für eine Entscheidung gegen das Wechselmodell. Es bedeutet im Ergebnis das Wechselmodell als Leitmodell durch die Hintertür. Dies ist eine eklatante Einschränkung der Elternautonomie und widerspricht den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Nach der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien“ ist die Wahl des Betreuungsarrangement nicht der wesentliche Faktor für das kindliche Wohlergehen, sondern nur einer von vielen<sup>26</sup>. Maßgeblich sind vielmehr positive Familienbeziehungen und ein regelmäßiger Kontakt zum anderen Elternteil – unabhängig vom jeweiligen Betreuungsarrangement<sup>27</sup>. Ein wichtiger Faktor für die Wahl des Betreuungsmodells ist ferner der Gesichtspunkt der Kontinuität: welches Betreuungsmodell das richtige für die jeweilige Familie ist, hängt auch von der Arbeitsteilung in der Familie vor der Trennung sowie von den bestehenden Bindungen des Kindes ab. Der wissenschaftliche Beirat des Bundesfamilienministeriums hat sich in seinem Gutachten aus 2021 gegen eine gesetzliche Verankerung einer allgemeinen Priorisierung der geteilten Betreuung ausgesprochen, da eine differenzierte Prüfung des Einzelfalls den Interessen des Kindes in einer Trennungsfamilie am ehesten gerecht würde<sup>28</sup>. Eltern müssen durch die Beratung in die Lage versetzt werden, die für sie und ihr Kind individuell am besten passende Umgangsregelung zu finden. Hierzu ist eine ergebnisoffene und wissenschaftlich fundierte Beratung, die kein Betreuungsmodell in den Mittelpunkt stellt, eine unerlässliche Voraussetzung.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass sowohl das paritätische bzw. symmetrische als auch der erweiterte Umgang bzw. das asymmetrische Wechselmodell weitreichende unterhaltsrechtliche Folgen haben mit dem Ergebnis, dass Unterhaltszahlungen entweder kaum fließen (paritätisches bzw. symmetrisches Wechselmodell) oder sich nach den Reformvorschlägen des Bundesjustizministeriums erheblich reduzieren (erweiterter Umgang bzw. asymmetrisches Wechselmodell). Dies bedeutet für Elternteile, die vor der Trennung den wesentlichen Anteil der Care Arbeit übernommen haben, dass die Entscheidung für ein Wechselmodell existenzielle finanzielle Folgen haben kann. Hier kann nicht einfach hin zu einem Wechselmodell beraten werden, ohne sicherzustellen, dass das Kind auch bei Praktizierung dieses Modells in beiden Elternhaushalten materiell gut versorgt ist. Eine Beratung hierzu sieht der Entwurf nicht vor. Aktuell ist die Beratung des Jugendamtes nicht darauf ausgerichtet, auch die unterhaltsrechtlichen Folgen mit in den Blick zu nehmen. Die dafür erforderlichen

<sup>26</sup> Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“, S. 85

<sup>27</sup> Studie Kindeswohl und Umgangsrecht – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, S. 164

<sup>28</sup> Studie Kindeswohl und Umgangsrecht – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, S. 161

Ressourcen scheinen zudem in der Regel nicht zu bestehen Bei einer Implementierung der vorgeschlagenen Neuregelung ohne Berücksichtigung der unterhaltsrechtlichen Folgen wäre eine weitere Erhöhung der Armutgefährdung des Kindes in einem seiner Elternhaushalte vorprogrammiert. Erstaunlich ist, dass sich zur vorgesehenen Neuregelung des § 17 SGB VIII mit ihren weitreichenden Auswirkungen kein Satz in der Begründung des Diskussionsentwurfs findet.

### **13. Gewaltschutzgesetz**

Der VAMV begrüßt die vorgeschlagene Neuregelung des § 1 Abs. 4 GewaltschutzG-E wonach das Familiengericht anordnen kann, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt.

### **14. Resümee**

Der Entwurf enthält mit Blick auf den Gewaltschutz auf der einen Seite gute Regelungen. Hier sind insbesondere die Neuregelungen zu nennen, wonach die gemeinsame elterliche Sorge bei Partnerschaftsgewalt in der Regel nicht in Betracht kommen soll und der Umgang auch zur Abwendung einer Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils ausgeschlossen werden kann. Auch dass in Fällen häuslicher Gewalt bei einer gerichtlichen Umgangsent-scheidung eine Risikoeinschätzung vorzunehmen ist und durch das Kind miterlebte Gewalt ebenso zu berücksichtigen ist wie die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind, ist ein Fortschritt – genauso wie das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des gewaltausübenden Elternteils in den Blick zu nehmen. Dies sind wichtige Regelungen, die erforderlich sind, um den Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsverfahren nachhaltig zu verbessern und die Istanbul-Konvention umzusetzen.

Auf der anderen Seite sieht der Entwurf jedoch Regelungen vor, die diesen Fortschritt konterkarieren. Hierzu zählen die weitere Automatisierung der gemeinsamen Sorge qua Vaterschaftsanerkennung und die Möglichkeit der Übertragung des Sorgerechts durch Vereinbarung zwischen den Eltern. Diese Regelungen führen bei asymmetrischen Machtverhältnissen zwischen den Eltern wie etwa in Fällen häuslicher Gewalt zu einem Recht des Stärkeren.

Die meisten Gefährdungen durch Nachtrennungsgewalt finden im Kontext von Umgangskontakten statt. Hier finden sich im Entwurf zwar auch gute Regelungen, an entscheidenden Stellen enthält er jedoch eklatant falsche Weichenstellungen:

Zum einen ist hier die für den Umgang gesetzlich konkretisierte Wohlverhaltenspflicht zu nennen. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird die Verantwortung für das Zustandekommen des Umgangskontakts grundsätzlich auf der Seite des betreuenden Elternteils verortet. Eine solche Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht bedeutet in der Konsequenz, das pseudowissenschaftlichen Entfremdungstheorien zugrundeliegende gedankliche Konstrukt der einseitigen Verantwortung betreuender Elternteile für ein Gelingen von Umgangskontakten mit dem anderen Elternteil gesetzlich zu verankern. Ein Blick auf das gesamte Familiensystem findet dann grundsätzlich nicht statt. Zwar berücksichtigt der Entwurf, dass für den betreuenden Elternteil ein Einwirken auf das Kind auch unzumutbar sein kann – dies ist nach der Entwurfsbegründung nach gravierenden Gewaltereignissen der Fall. Unterhalb dieser Schwelle der „gravierenden Gewalt“ wird jedoch nach wie vor für das Gelingen des Umgangs allein der betreuende Elternteil in der Verantwortung stehen. Dies ist gefährlich, denn damit droht häusliche Gewalt unterhalb dieser Schwelle aus dem Blick zu geraten.

Eine weitere falsche Weichenstellung betrifft die Rolle der Umgangspflegschaft. Diese kann nach dem Entwurf vom Gericht angeordnet werden, wenn es diese zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils für erforderlich hält. Die Umgangspflegschaft ist aber von ihrer Gestaltung her nicht dazu konzi-

piert, in Fällen häuslicher Gewalt einen nachhaltigen Schutz zu garantieren oder das Kind angemessen zu begleiten.

Zuletzt ist kritisch zu sehen, dass nach dem Entwurf in der Trennungsberatung eine Betreuung der Eltern zu wesentlichen oder gleichen Teilen erwogen werden soll. Faktisch führt dies zu einer Rechtfertigungspflicht von Trennungseltern für eine Entscheidung gegen das Wechselmodell. Auch hier wird, besonders wenn Gewalt nicht offensichtlich ist, der Druck auf gewaltbetroffene Elternteile steigen, weitgehenden Umgängen zuzustimmen. Für den ökonomisch schwächeren Elternteil – in der Regel die Mutter – erhöht sich ebenso der Druck, Wechselmodellen mit einhergehenden geringeren Unterhaltsansprüchen zu vereinbaren. Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch die im Entwurf vorgesehene Stärkung der Verbindlichkeit von schriftlichen Umgangsvereinbarungen.

Insgesamt enthält der Diskussionsentwurf gute und wichtige Regelungen, um den Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht zu verbessern. Allerdings setzt er an entscheidenden Stellen Weichen, die diese Verbesserungen konterkarieren und sogar eine Verschlechterung des Gewaltschutzes sowie des Schutzes ökonomisch schwächerer Elternteile befürchten lassen.

Berlin, 28. Januar 2025  
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.  
Ansprechpartnerin:  
Katrín Bühlhoff

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)